

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Religion, den geistlichen Bedienungen, und den vornehmsten Religionsverbrechen.

Ich rede hier nur von der herrschenden Religion. Die verschiedenen Meinungen der Weltweisen über die Gottheit werde ich an einem andern Orte erwähnen.

Der öffentliche Gottesdienst gründet sich auf dies Gesetz: „Ehre öffentlich und in deinem Hause die Götter und Heroen des Landes. Jeder opfere ihnen alljährlich, nach seinem Vermögen, und nach den festgesetzten Gebräuchen, die Erstlinge seiner Aernten.“⁽¹⁾

Von den ältesten Zeiten an, haben sich die Gegenstände der gottesdienstlichen Verehrung bey den Aetheniern vermehrt. Die zwölf vornehmsten Gottheiten⁽²⁾ waren ihnen von den Aegyptern zugekommen;⁽³⁾ andere von den Lybiern, und von verschiedenen Völkern.⁽⁴⁾ In der Folge ward bey Lebensstrafe jede Einführung einer fremden Gottesverehrung verboten, wozu nicht erst, auf Ansuchen der öffentlichen Redner, der Areopagus seine Bewilligung gegeben hätte⁽⁵⁾. Da dieser Gerichtshof seit einem Jahrhundert nachgiebiger geworden ist, so sind die Götter Thraciens, Phrygiens, und mehrerer barbarischen Nationen in Attika eingedrungen,⁽⁶⁾ und haben

(1) Porphy. de abstin. lib. 4, §. 22, p. 380. (2) Pind. Olymp. 10, v. 59. Aristoph. in av. v. 95. Thucyd. lib. 6, cap. 54. (3) Herod. lib. 2, cap. 4. (4) Id. lib. 2, cap. 50 et lib. 4, cap. 188. (5) Joseph. in Appion. lib. 2, p. 491 et 493. Harpocr. in *Ἐπιπέτ.* (6) Plat. de rep. lib. 1, t. 1, p. 327 et 354. Demosth. de cor. p. 516. Strab. lib. 10, p. 471. Hesych. *Θεοὶ ξένικ.*